Wien, Donnerstag 29. December 1870. III. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ **Mit 1. Jänner 1871** beginnt ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung."

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung, sowie überhaupt Gelder und Briefe

an das Comptoir der „Wiener-Zeitung," Grünangergasse Nr. 1 zu senden,

wo sich von Neujahr ab die Administration der „Zeitschrift für Verwaltung" befinden wird.

Den Commissionsverlag für den Buchhandel behält nach wie vor Herr **Moritz Perles** in Wien.

Inhalt:

Ueber den Irrthum bei Leistungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes.

Die Frage, ob zur Rückforderung einer ungebührlich geleisteten Zahlung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes Irrthum auf Seite des Zahlenden erfordert werde, hat der badische Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung, die in Nr. 18, Jahrgang 1870 der Zeitschrift für badische Verwaltung mitgetheilt wird, verneint.

Die Entscheidungsgründe, aus welchen zugleich das Thatsächliche des Rechtsstreites sich ergibt, lauten:

„Es ist unter den Parteien nicht bestritten, daß Kaminfegermeister L. im Gemeindesteuerkataster der Gemeinde G. für das Jahr 1869 mit einem Gewerbesteuerkapital eingetragen war, von welchem er für das genannte ganze Jahr, seine Steuerpflicht zu dieser Gemeinde überhaupt vorausgesetzt, eine Umlage von 6 fl. 58 kr. zu zahlen gehabt hätte; daß er im Juni 1869 seinen Wohnsitz und sein Gewerbe nach M. verlegt; daß er wegen dieser Geschäftsverlegung die Bezahlung des zweiten Halbjahrsbetrags an der erwähnten Umlage zur Gemeinde G. geweigert, denselben jedoch in Folge des gegen ihn eingeleiteten Betreibungsverfahrens bezahlt hat.

Der von L. erhobenen Klage auf Rückersatz dieses Halbjahrbetrags ist von dem Vertreter der Gemeinde G. zunächst das Bedenken entgegengehalten worden, ob eine derartige Rückforderung überhaupt zulässig sei, da doch die von dem Kläger geleistete Zahlung nicht nur auf keinem thatsächlichen Irrthume, sondern sogar auf einem ergangenen Erkenntnisse beruht habe.

Dieses Bedenken ist jedoch nicht begründet. Mag auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts zur Rückforderung einer ungebührlich geleisteten Zahlung das Vorhandensein eines Irrthums auf Seite des Zahlenden nothwendig sein, so ist doch diese Voraussetzung auf das Gebiet des öffentlichen Rechts nicht übertragbar. Für die Rückforderung öffentlich rechtlicher Leistungen, insbesondere von Steuern, ist lediglich die Frage entscheidend, ob zur Leistung der Zahlung eine öffentlich rechtliche Verpflichtung bestand. Derartige öffentlich rechtliche Verpflichtungen können nur durch das Gesetz geschaffen werden, nicht lediglich durch den Willen der Einzelnen, weder den bewußten und freien, noch den im Irrthum befangenen. Insbesondere ist die Annahme, welche auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts der Rückforderung einer nicht aus Irrthum geleisteten Zahlung entgegensteht, daß der Zahlende habe schenken oder sich sonst freiwillig habe verpflichten wollen, aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts ausgeschlossen."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Weigerung, das Gelöbniß als Mitglied der Gemeindevorstehung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzulegen, ist der Weigerung der Amtsannahme gleichzuhalten, und es verfällt der Weigernde in die für letztere gesetzten Geldbußen.

Am 24. Mai 1869 wurden die neuen Gemeindewahlen in P. vorgenommen. Der dahin entsendete Kommissär der Bezirkshauptmannschaft J. berichtete, daß die Mitglieder der Gemeindevorstehung in P. die im §. 23 der tiroler Gemeindeordnung vorgeschriebene Gelöbnißformel dahin abgeändert wissen wollten, daß sie die Beobachtung der Gesetze nur in so fern zu versprechen hätten, als solche nicht gegen die Gebote und Rechte der katholischen Kirche verstoßen und mit ihrem Gewissen vereinbarlich sind. Auch verlangten sie, daß dieser Vorbehalt in das bezügliche Protokoll aufgenommen werde. Ungeachtet der eindringlichsten Ermahnungen und Vorhaltung der gesetzlichen Folgen ihrer Renitenz waren die neugewählten Mitglieder der genannten Gemeindevorstehung nicht zu bewegen, das Handgelöbniß in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzulegen.

Der Bezirkshauptmann verfügte hierauf, daß die Gemeindevorstehung in P. den bisherigen Gemeindeausschuß versammle, hiezu auch die Mitglieder des neugewählten Gemeindevorstandes berufe und letztere nochmals auffordere, ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung des Handgelöbnisses in gesetzlicher Weise zu erklären. Im Falle beharrlicher Weigerung soll, bei dem Umstande, als nach §. 23 der tiroler Gemeindeordnung das Amt des Gemeindevorstandes, ohne daß zugleich das

Handgelöbniß geleistet worden, nicht angetreten werden kann, die Weigerung dieses Gelöbniß abzulegen aber der Weigerung der Amtsannahme gleichzuhalten ist, und letztere in Ermangelung eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes mit einer Geldbuße geahndet wird, welche über Einschreiten der Gemeindevertretung von 50 fl. bis 300 fl. bemessen werden kann (§. 19 der tiroler Gemeindeordnung*) — das Strafausmaß durch Gemeindebeschluß von dem versammelten Ausschusse in Ueberlegung gezogen und beantragt werden.

Nachdem der Gemeindeausschuß diese Antragstellung ablehnte, wendete sich der Bezirkshauptmann von J. an die Statthalterei um die entsprechende Verfügung (§. 94 der tiroler Gemeindeordnung).

Der Statthalter verfügte hierauf, daß wegen der Weigerung der neu gewählten Gemeindevorsteher und Räthe, das in §. 23 der tiroler Gemeindeordnung vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen, womit der Antritt ihres Amtes gesetzlich unmöglich ist, nach §. 20 der tiroler Gemeindeordnung die bisherige Gemeindevorstehung und der Gemeindeausschuß so lange im Amte zu verbleiben haben, bis die neugewählten Mitglieder der Gemeindevorstehung dem Gesetze nachzukommen bereit sind, und die Bestellung der neuen Gemeindevertretung gesetzlich möglich wird.

Der Bezirkshauptmann in J. traf die entsprechenden Verfügungen und erklärte, daß es von seiner frühern Weisung wegen Erstattung des Strafbemessungsantrages insoferne abzukommen habe, als es dem bisherigen Gemeindeausschusse unbenommen bleibe, entweder gegen Haftung für seine Amtsführung fortzuamtiren, bis der neue Gemeindeausschuß alle zu seiner definitiven Amtseinführung erforderlichen Schritte zu thun bereit ist, oder aber die neue Gemeindevorstehung auf die im §. 19 der tiroler Gemeindeordnung vorgezeichnete Art zur Dienstesannahme zu verhalten.

Hierauf wurde von der alten Gemeindevertretung in P. beschlossen, es der Bezirkshauptmannschaft in J. zu überlassen, dahin zu wirken, daß die neuen Gemeinderäthe, selbst mit Anwendung einer Geldstrafe, zur Ablegung des Handgelöbnisses verhalten werden.

Der Bezirkshauptmann verurtheilte nun die drei die vorgeschriebene Gelöbnißleistung verweigernden Gemeinderäthe auf Grund des §. 19 der tiroler Gemeindeordnung zu einer Geldbuße von je 150 fl., welche binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung des Decretes an die dortige Gemeindekasse zu entrichten sei.

Ueber die an die Statthalterei von den Verurtheilten ergriffene Beschwerde wurde von dieser Behörde das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß bestätiget, die Buße jedoch im Gnadenwege auf 50 fl. herabgesetzt, und beigefügt, daß diese Strafe erst dann in Vollzug zu setzen sei, wenn die Recurrenten innerhalb 14 Tagen nach Erhalt dieser Entscheidung das gesetzlich vorgeschriebene Gelöbniß nicht abgelegt haben sollten.

Sobald dieses Erkenntniß eventuell in Rechtskraft erwachsen sollte, sei zur Neuwahl von Gemeinderäthen zu schreiten.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 5. August 1870, Z. 11862, dem Recurse der drei Gemeinderäthe aus P. gegen die Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben.

Aus den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Motiven heben wir folgende hervor:

„Die Recurrenten haben sich zwar nicht geweigert, das angenommene Amt eines Gemeinderathes zu führen, sie haben sich aber geweigert, das Handgelöbniß, welches dem Antritte des Amtes vorherzugehen hat, in der im §. 23 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Form abzulegen.

Die Weigerung zur Erfüllung einer zur Amtsführung unerläßlichen Bedingung ist aber wohl als eine indirecte Weigerung gegen diese Amtsführung selbst anzusehen, und da der angegebene Weigerungsgrund kein gesetzlich zulässiger war, so hatte der Bezirkshauptmann genügenden Grund, die renitenten Gemeinderäthe nach den Bestimmungen des §. 19 der Gemeindeordnung zu behandeln.

Daß behufs der Stellung des Bußantrages die alte Gemeindevertretung einberufen wurde, erscheint ganz correct, weil das bezügliche Einschreiten nach §. 19 der Gemeindeordnung von der Gemeindevertretung auszugehen hat, die neue Gemeindevertretung aber noch nicht als gesetzlich constituirt angesehen werden konnte, nachdem zwar der Gemeindeausschuß und die Gemeindevorstehung bereits gewählt waren, die letztere aber wegen der gedachten Weigerung ihr Amt nicht antreten und ausüben konnte.“

K.

*) Die betreffende Bestimmung des §. 19 lautet:
„Wer . . . . verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die polit. Bezirksbehörde über Einschreiten der Gemeindeverwaltung von 50 fl. bis 300 fl. bemessen kann.“

Zur Frage der Competenz im Falle der Inanspruchnahme des Rechts der Wasserableitung von einem Grundstücke, rücksichtlich dessen Qualität vom Geklagten sowie von der Gemeinde behauptet wird, dasselbe sei ein Gemeindegrundstück.

In den bei dem Bezirksgerichte zu St. verhandelten Rechtsstreite des Dominik B., Besitzers der Grundwirthschaft Nr. 67 in S. gegen Augustin P., Besitzer der Grundwirthschaft Nr. 70 daselbst, auf Aberkennung der Dienstbarkeit des Wasserableitungsrechtes stellte Dominik B. in seiner Klage das Begehren zu erkennen: Augustin P. habe kein Recht zur Ableitung des aus dem zur Realität des Klägers Nr. 67 gehörigen Garten abfließenden Wassers; er habe insbesonders kein Recht zum Zwecke dieser Ableitung die von der in dem Garten des Klägers befindlichen Anhöhe (eigentlich Quelle) zum Garten des Hauses Nr. 70 in S. führende Rinne zu reinigen; er sei daher schuldig, sich der Ableitung dieses Wassers und der Reinigung dieser Rinne bei sonstiger Geldstrafe für jeden Uebertretungsfall zu enthalten.

Zur Begründung dieses Begehrens führte Dominik B. in der Klage an, daß nach dem im Besitzstörungsstreite aufgenommenen Augenscheine bei seiner Wirthschaft Nr. 67 sich ein zu derselben gehöriger, als Wiese benützter, Garten befinde; in diesem Garten sei ein kleiner Hugel (richtig: eine Quelle), woher das Wasser durch den Garten des Klägers in einer Rinne zu dem Hause der angrenzenden Wirthschaft Nr. 70 des Geklagten abfließt und daselbst in einem steinernen Wasserständer gesammelt wird.

Dominik B. behauptet nun, daß dem Geklagten ein Recht des Wasserbezuges nicht zustehe, da auf der Realität des Klägers eine solche Dienstbarkeit im Grundbuche nicht hafte, weil ferner der Kläger und dessen Besitzvorgänger den Besitzern der Wirthschaft Nr. 70 die Ableitung des Wassers und die Reinigung der hiezu dienenden Rinne niemals gestattet, und die Besitzer von Nr. 70 sich auch diesem Verbote gefügt haben.

Der Geklagte Augustin P. bestritt die Anführungen der Klage und widersprach insbesondere, daß der Garten, auf welchem sich die fragliche Quelle befindet, dem Kläger gehöre; dieser Garten sei ein Gemeindegrund, welcher keine bücherliche Einlage habe und werde von dem Kläger nur pachtweise benützt, wofür er einen Pachtzins an die Gemeinde S. entrichtet. Der Geklagte behauptet ferner in der Duplik, daß die Quelle ein Gemeindegut sei, daß sie von mehreren Gemeindeangehörigen seit undenklichen Zeiten ungestört benützt werde, daß das Wasser aus dieser Quelle mittelst der Rinne in das gleichfalls auf Gemeindegrund seit undenklichen Zeiten stehende Wasserbehältniß geleitet werde, wo es der Geklagte zu seinem Gebrauche schöpfe, daß auch anderen Gemeindeangehörigen das Recht zustehe, daselbst Wasser zu schöpfen, weil der Garten, beziehungsweise die Quelle im Sinne des §. 286 a. b. G. B. als ein öffentliches Gut anzusehen sei, und aus Sanitäts- und feuerlöschpolizeilichen Rücksichten Jedermann zur Benützung überlassen werde.

Das Bezirksgericht St. hat über diese Streitigkeit den vom Kläger angebotenen Sachverständigen- und Zeugen-Beweis und den vom Geklagten in der Einrede geführten Zeugenbeweis zugelassen.

Das Oberlandesgericht zu Prag, an welches diese Rechtssache über Appellation des Geklagten gelangte, richtete an den böhmischen Landesausschuß die Anfrage, ob sich diese Rechtsangelegenheit als eine solche darstellt, zu deren Entscheidung die autonomen Organe berufen sind.

Der böhmische Landesausschuß hat hierüber im Wege des Bezirksausschusses zu St. die Erhebung eingeleitet, in Folge dessen der Gemeindevorsteher und Gemeinderath zu S. vernommen wurden, welche sich dahin äußerten, daß der Garten (Wiese), auf welchem die fragliche Quelle sich befindet, ursprünglich ein Gemeindegrund und als solcher im alten Kataster der Gemeinde zugeschrieben war; derselbe wurde aber vor undenklichen Zeiten mit den übrigen Gemeindegründen den einzelnen Gemeindeinsassen gegen Entrichtung eines Zinses in Erbpacht überlassen. Von diesem Garten oder Wiese habe der Besitzer von Nr. 67 an die Gemeinde S. jährlich einen Erbpachtzins von beiläufig 5 fl. gezahlt, welcher von der Grundlastenablösungscommission ddo. 1849 abgelöst worden; das vermittelte Ablösungscapital per 81 fl. 50 kr. ist auf dem Besitzstande Nr. 67 sichergestellt, doch schulde der Kläger Dominik B. diese Capitalssumme noch immer an die Gemeinde.

Der Gemeindevorsteher und Gemeinderath waren nun der Ansicht, daß durch dieses Ablösungscapital nur die Entrichtung des jährlichen Pachtzinses beseitiget wurde, und daß, da dieser Ablösungsbetrag

kein Kaufschilling sei, Dominik B. hiedurch auch nicht das Eigenthum des Gartens erworben habe, sondern sich nur in dessen Naturalbesitz befinde, indem die Gemeinde ihm bis nun die ordentliche Grundverschreibung nicht übergeben habe, woraus sich die Folgerung ergebe, daß dieser Garten (Wiese) noch immer Gemeindeeigenthum sei; jedoch sei dieses Grundstück bei der letzten Katastralvermessung im Jahre 1840 dem Dominik B. zugeschrieben worden.

Ein gleiches Bewandtniß habe es mit dem zur Wirthschaft Nr. 70 des Geklagten gehörigen Grundstücke, auf welchem der Wasserbehälter sich befindet, der daher auch als Gemeindeeigenthum zu betrachten sei. Im Falle eines Feuers sei es höchst nothwendig, das Wasser aus diesem Behälter zu nehmen und auch aus Gesundheitsrücksichten sei dieses Wasser für den Geklagten Augustin P. nothwendig, weil er sonst auf das nicht zu Allem zu brauchende Flußwasser angewiesen wäre. Ferners bemerkten die Gemeindevorstehung und der Gemeinderath von S. noch, daß auf demselben Grundstücke außerdem eine zweite Quelle sich befinde, aus welcher der nächste Nachbar von Nr. 69 sich das Wasser auf seine Kosten auf seinen Grund ableitet, und daß in der Gemeinde weiters noch sechs Quellen seien, welche gleichfalls auf früher der Gemeinde gehörigen, nun im Naturalbesitze einzelner Gemeindeglieder befindlichen, Grundstücken liegen.

Auf Grund dieser Erhebungen und Aussagen hat der böhmische Landesausschuß in seiner an das Oberlandesgericht erlassenen Note sich dahin ausgesprochen, daß bei dem Umstande, als das fragliche Wasserbezugsrecht ein Gemeindegut sei, die Entscheidung in dieser Angelegenheit den autonomen Organen zustehe.

In Folge dessen hob das Oberlandesgericht das erstrichterliche Beiurtheil auf und wies die Klage des Dominik B. an die autonomen Organe.

Der oberste Gerichtshof fand den Beschluß des Oberlandesgerichtes für gesetzlich unbegründet: Denn die Klage des Dominik B. gegen Augustin P. wegen Anerkennung der Servitut der Wasserableitung gründe sich vor Allem auf die Behauptung, daß das Grundstück, auf welchem sich die Quelle befindet, Eigenthum des Klägers, er sonach berechtigt sei, jeden Andern davon auszuschließen, und zunächst auf die gesetzliche Vermuthung für die Freiheit des Eigenthumes. Eigenthum sowohl als Dienstbarkeit sind Gegenstände des Privatrechtes, worüber nur der verhandelnde Richter, nicht aber die autonomen Organe zu entscheiden haben. Der Ansicht des böhmischen Landesausschusses, daß die Entscheidung dieser Angelegenheit den autonomen Organen zukomme, weil das Wasserbezugsrecht aus der fraglichen Quelle Gemeindegut sei, stehe entgegen, daß es sich in diesem Streite nicht darum handle, ob der Kläger verpflichtet sei, den Bezug des Wassers aus der auf dem angeblich ihm gehörigen Grundstücke befindlichen Quelle aus öffentlichen Rücksichten allen Gemeindegliedern und somit auch dem Geklagten zu gestatten, sondern ob der Geklagte auch das Recht der Dienstbarkeit erworben habe, das Wasser aus der Quelle, welche der Kläger als sein Eigenthum anspricht, in den bei seinem Haushalte befindlichen Wasserhälter abzuleiten; es könne daher die Entscheidung dieser Streitsache dem ordentlichen Richter nicht entzogen werden und dies um so weniger, als durch die Landesverfassung die auf einem Privatgrundstücke entspringenden Quellen keineswegs als Gemeindegut erklärt werden; daß, insofern daher die Gemeinde ein Recht auf den Wasserbezug aus der dem Kläger angeblich gehörigen Quelle stellen zu können vermeine (worum es sich hier übrigens gar nicht handle), auch die Verwalter des Gemeindegutes zu Folge §. 290 a. b. G. B. an die in dem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, gebunden sind.

Der oberste Gerichtshof erachtete sonach die richterliche Competenz zur Entscheidung dieses Rechtsstreites für genügend begründet, und leitete die Verhandlung an das Ministerium des Innern zur Einvernehmung der Wohlmeinung desselben.

Das Ministerium des Innern erwiederte mittelst Note vom 6. August, Z. 9731, daß es der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Ansicht, daß in der obigen Streitsache die Gerichtsbehörden und nicht die autonomen Organe zur Entscheidung competent sind, vollkommen beistimme.

Von den Motiven der Entscheidung des Ministeriums des Innern heben wir folgende hervor:

„Die Entscheidung des böhmischen Oberlandesgerichtes, mit welcher das bisher durchgeführte gerichtliche Verfahren behoben und der Kläger an die autonomen Organe gewiesen wurde, gründet sich auf die Aeußerung des böhmischen Landesausschusses, daß nach den vom Bezirksausschuß aufgenommenen Protocolle das fragliche Wasserbezugsrecht ein Gemeindegut sei, und daß die Entscheidung dieser Angelegenheit daher den autonomen Organen zustehe. Diese Ansicht des Landesausschusses erscheint jedoch nicht stichhältig. Zunächst handelt es sich in dem vorliegendem Rechtsstreite lediglich um die Frage, ob dem Geklagten das Recht der Dienstbarkeit in Bezug auf ein Grundstück, welches der Kläger als sein Eigenthum anspricht, auf Grund eines Privatrechtstitels zustehe? Zur Entscheidung dieser Frage ist lediglich der Civilrichter berufen.

In der übrigens hier nicht zur Entscheidung gelangenden Frage, ob eine Sache Gemeindeeigenthum sei oder nicht, können die autonomen Organe wohl darüber schlüssig werden, ob sie eine Sache als Gemeindegut betrachten oder nicht; ein derartiger Beschluß hat aber lediglich die Bedeutung, welche etwa die Erklärung eines Privaten, er betrachte etwas als sein Eigenthum, hat.

Für den Fall eines Streites über die Frage, ob eine Sache Eigenthum einer Gemeinde oder eines Privaten sei, steht den autonomen Organen keinerlei Judicatur zu, sondern ist hier nur der Civilrichter competent.“ Km.

K. k. Notare können nicht als Beamte im Sinne des §. 10 des Heimatsgesetzes angesehen werden.

Der zum k. k. Notar in S. ernannte Julian R. hat daselbst Anfangs Februar 1870 seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft begonnen. Derselbe wurde in die am 19. Februar 1870 verfaßten Wählerlisten zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes in S. aufgenommen, und bei der im April stattgehabten Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes gewählt.

Anläßlich der gegen die Wählbarkeit des genannten Notars von einigen Insassen vorgebrachten Einwendungen hat der Bezirkshauptmann diese Wahl als rechtsgiltig anerkannt.

Die Statthalterei aber hat über den gegen die Wählbarkeit des Notars R. eingebrachten Recurs die Wahl desselben aus dem Grunde außer Kraft gesetzt, „weil derselbe als öffentlicher Notar im Sinne des §. 1, Z. 2, lit. g, der Wahlordnung erst dann das Wahlrecht und die Wählbarkeit erlange, wenn er in dieser Gemeinde heimatsberechtigt wird. Ohne aber ein Gemeindeangehöriger zu sein, würde er diese Rechte auf Grund des §. 1, Zahl 1 der Wahlordnung nur in dem Falle ausüben können, wenn er von seinem Einkommen seit Einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten würde. Da nun der Notar durch den Beginn der notariellen Thätigkeit in jener Gemeinde, welche ihm zum Amtssitze angewiesen wird, noch nicht das Heimatsrecht erlangt, indem der §. 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, unter jenen Personen welche das Heimatsrecht durch den Antritt ihres Amtes erlangen, der Notare nicht erwähnt, da ferner laut der amtlichen Verlautbarung der Notar R. seine amtliche Thätigkeit erst Anfangs Februar begonnen hat, daher auch die Steuern während der in §. 1, Z. 1 der Wahlordnung angedeuteten Zeit nicht entrichtet haben konnte, so war derselbe weder vermöge seines Charakters als Notar in der Gemeinde S. heimatsberechtigt, noch als steuerzahlendes Gemeindemitglied wahlberechtigt und wählbar, und es konnte ihm die irrige Aufnahme in die Wählerlisten diese Rechte nicht verleihen.“

Gegen das Statthaltereierkenntniß hat nun Notar R. den Ministerialrecurs ergriffen, worin er behauptet, daß ihm kraft seines Amtes nach §. 1, Z. 2 der Wahlordnung, ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung das Wahlrecht zustehe, da er als definitiv angestellter k. k. Notar nach §. 10 des Heimatsgesetzes die Heimatsberechtigung in der Gemeinde mit dem Tage der begonnenen Amtsthätigkeit erlangt habe.

Das Ministerium des Innern hat dem Recurse des Notars R. mit Entscheidung vom 29. October 1870, Z. 13247, aus den in dem angefochtenen Statthalterei-Erkenntnisse enthaltenen Gründen keine Folge gegeben. Kl.

Verordnungen.

Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 20. November 1870, Z. 4602, betreffend der Zulässigkeit der Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel-) Vorspannswägen.

Auf Grund vorgenommener Erhebungen über die Vorspannsverhältnisse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, rücksichtlich der Zulässigkeit der Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel-) Vorspannswägen zur Beförderung der Personen des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Militär- und Marine-Aerarialgüter Nachfolgendes festgesetzt:

Die Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel-) Vorspannswägen ist

1. unbedingt landesüblich und zulässig: in Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Görz, Gradiska, Triest, Kärnten (mit Ausnahme des Rayons der Stadtgemeinde Klagenfurt) und in Krain (mit Ausnahme des Bezirkes Tschernembl), dann der anderweitigen Reichsstraßenstrecken, auf welchen die Anweisung und Abnahme der einspännigen Vorspannswägen nur auf den Personentransport zu beschränken ist;

2. bedingt landesüblich und zulässig: in Oberösterreich und Böhmen, dann in den Bezirken Niederösterreichs: Baden, Fünfhaus, Horn (mit Ausnahme des Rayons der Stadtgemeinde), Neunkirchen, Oberhollabrunn, Zwettl, Wien und Waidhofen a. d. Ybbs, Groß-Enzersdorf, Hernals, Krems, Mistelbach, Wiener-Neustadt (mit Ausnahme der Stadtgemeinde) und Scheibbs; ferner in den Bezirken Mährens: Boskowitz, Datschitz, Hohenstadt, Iglau, Sittau, Groß-Meseritsch, Neustadt und Sternberg, endlich in den Bezirken Dalmatiens: Spalato und Sign;

3. nicht landesüblich und unzulässig: in den übrigen nicht bereits erwähnten Bezirken Niederösterreichs, Mährens und Dalmatiens, dann in den Rayons der Städte Klagenfurt, Horn und Wiener-Neustadt; ferner im Bezirke Tschernembl in Krain, dann auf den übrigen Reichsstraßenstrecken in Krain bezüglich des Sachentransportes, endlich in Steiermark, Galizien und der Bukowina, in Schlesien und Istrien.

In Tirol sind auf Raum- und Karrenwagen anstatt der einspännigen (Viertel-) Vorspannswägen nur Reitpferde oder Tragthiere anzuweisen und abzunehmen.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Anweisung und Abnahme von einspännigen (Viertel-) Vorspannswägen zur Fortbringung der Personen des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Militär- und Marine-Aerarialgüter als Gebühr Platz zu greifen hat und bis zu welchem Gewichtsausmaß dieselben zu belasten sind, hierüber enthalten die einschlägigen Bestimmungen des Gebührenreglements die weiteren Weisungen.

Es wird hier nur zur Darnachachtung bemerkt, das die Verrechnung der Auslagen für einen zweispännigen (halben) Vorspannswagen anstatt jener für einen gebührlichen einspännigen (Viertel-) Vorspannswagen auf Strecken, wo die Anweisung und Abnahme des letzteren bedingt, landesüblich und zulässig ist, stets mit der schriftlichen Bestätigung der politischen Ortsbehörde über die Unthunlichkeit der Beistellung eines einspännigen (Viertel-) Vorspannswagens zu begründen kommt.

Verordnung des Ministers des Innern an alle Landeschefs vom 7. December 1870, Z. 15115, betreffend die Bedingungen der Verleihung des Heimatsrechtes an Staatsangehörige der Länder der ungarischen Krone.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage, wie sich bei Verleihung des Heimatsrechtes an einen Staatsangehörigen der Länder der ungarischen Krone zu benehmen sei, und nach diesbezüglich mit dem k. ungarischen Ministerium des Innern gepflogener Rücksprache habe ich die Ehre, Euerer . . . . zur Darnachachtung und zur Instruirung der Unterbehörden Nachstehendes zu eröffnen:

Auch in dem obgedachten Falle hat der Grundsatz, wonach nur österreichische Staatsbürger das Heimatsrecht in einer Gemeinde des österr. Ländergebietes erwerben können, zur Geltung zu kommen. Das zur Aufnahme eines Auswärtigen in den Verband einer österr. Gemeinde erforderliche österr. Staatsbürgerrecht kann jedoch an ungarische Staatsangehörige nur unter vorheriger Nachweisung der Entlassung aus dem ungarischen Unterthansverbande verliehen werden.

Welche Behörden in Ungarn zur Ausstellung solcher Entlassungsbescheinigungen berufen sind, darüber erwarte ich von dem k. ungarischen Ministerium Auskunft und behalte mir vor Euer . . . . das Weitere zu eröffnen.

Da gegenseits auch die ungarische Regierung im Falle der Aufnahme eines diesseitigen Angehörigen in den ungarischen Staatsverband die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande verlangt, so ist sich in solchen Fällen nach Weisung der h. o. Erlässe vom 3. Juni und 5. September 1868, Z. 7201 und 4131 M. J., zu benehmen, sohin Seitens der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise der Landesbehörde, sich auf die Erklärung zu beschränken, daß dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österr. Staatsverbande kein Hinderniß im Wege steht.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe Dr. Wilhelm Hamm im Ackerbauministerium den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe im Ministerium des Innern Karl Weinzierl den Titel eines Regierungsrathes und dem in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Friedrich Kmuch den Titel und Rang eines Ministerialsecretärs — beiden taxfrei — verliehen.

Se. Majestät haben den Kreisarzt Dr. Ferdinand Ritter v. Scherer zum Statthaltereirathe zweiter Classe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Steiermark ernannt.

Se. Majestät haben dem für den Gendarmerieinspector sistemisirten Kanzleiofficial Ludwig Bowitsch den Titel und Rang eines Hilfsämterdirectionsadjuncten verliehen.

Se. Majestät haben dem Theofil Grafen Revertera eine im gemeinsamen Ministerium des Aeußern erledigte, sistemisirte Sectionsrathsstelle und dem Candido Calvi eine sistemisirte Hof- und Ministerialsecretärsstelle bei demselben Ministerium verliehen.

Se. Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär Johann Freiherrn Vesque von Püttlingen im gemeinsamen Ministerium des Aeußern den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, dem dortigen Hof- und Ministerialconcipisten Philipp Nettel den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs, endlich dem Conceptsadjuncten Albert Fuchs den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialconcipisten — sämmtlichen taxfrei — verliehen.

Se. Majestät haben die Handelsleute C. F. Overbeck und Peter D. Stange zu unbesoldeten Consuln in Rangoon und Akjab ernannt.

Se. Majestät haben dem k. k. Honorar-Legat.-Rathe Rafael Freiherrn von Hübner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem pens. Hofrathe und galizischen Finanzprocurator Josef Schabenbeck als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse den Ritterstand, und dem Professor der medic. Klinik in Prag Regierungsrath Dr. Anton Jaksch den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Finanzbezirksdirektorsstelle bei der Finanzlandesdirection in Steiermark mit 2000 fl. Gehalt und dem Titel und Charakter eines Finanzrathes, eventuell eine Finanzbezirksdirectorsstelle mit 1800 fl. oder Finanzsecretärsstelle mit 1600 fl. oder 1400 fl., bis 20. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 318.)

Oberingenieursstellen im Bereiche des Staatsbaudienstes für Böhmen, eine erste Classe mit 1500 fl. und eine zweite Classe mit 1300 fl. Gehalt, eventuell zwei Oberingenieursstellen zweiter Classe, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 319.)

Bezirksthierarztesstelle in Bruck a. d. Leitha Jahresgehaltspauschale 300 fl. und Reisepauschale 70 fl., bis 20. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 320.)

Lottoamtscontrolorsstelle erster Classe beim Lottoamte in Brünn 1155 fl. Gehalt und 100 fl. Personalzulage jährlich, eventuell:

a) Lottoamt- und Cassecontrolorsposten zweiter oder dritter Classe mit 1050 fl. und 945 fl. Gehalt und 100 fl. Zulage jährlich.
b) Cassiersstelle in Prag oder Brünn mit 1155 fl. und 945 fl.
c) Archivarposten 1050, 945 fl. und 840 fl. und Personalzulage von 100 fl.
d) Oberamtsofficialsstelle mit 1050 fl., 945 fl. und 840 fl. jährlich.
e) Officialsposten 800 fl., 700 fl. und 600 fl. jährlich.
f) Assistentenstellen 500 fl. Gehalt jährlich, bis 21. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr. 322 und 323).

Prov. Bezirkssecretärsstelle in Kärnten 600 fl. jährlicher Gehalt, bis 12. Jänner 1871. (Amtsblatt Nr 322 und 323).

Concurs

zur Besetzung der Stelle eines dritten Stadt-Secretärs bei dem Bürgermeisteramte zu Troppau.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihres Alters, Standes, Wohlverhaltens, ihrer bisherigen praktischen Verwendung, der, mit gutem Erfolge zurückgelegten, juridischen Studien und gesetzlichen Befähigung für den politischen Staatsdienst belegten, Gesuche bis 31. Jänner 1871 hieramts einzubringen.

Mit diesem Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W., die Pensionsfähigkeit dermal nach dem jeweilig geltenden Staats-Pensionsnormale verbunden.

Bürgermeisteramt Troppau, am 10. December 1870.

Der Bürgermeister: K. Heinz.

Druck von Wilhelm Köhler in Wien. Verlag von Moriz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.